



|                  |   |        |
|------------------|---|--------|
| Jahrgang<br>2024 | Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 06.06.2024 | Nr. 30 |
|------------------|---|--------|

## Öffentliche Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für  
das Haushaltsjahr 2024

-----

einer Sitzung der Verbandsversammlung des  
Zweckverbands „Kommunaler Zweckverband zur  
Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und  
der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“

I.

**Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Jahr 2024**

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 15.04.2024, hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

**1. im Ergebnishaushalt**

|                                       |                         |
|---------------------------------------|-------------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf      | 304.875.849 Euro        |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | <u>327.266.332 Euro</u> |
| der Jahresfehlbedarf auf              | -22.390.483 Euro        |

**2. im Finanzhaushalt**

|   |                        |
|---|------------------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf                  | -18.650.245 Euro       |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                        | 4.560.661 Euro         |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                        | <u>27.976.555 Euro</u> |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit         | -23.415.894 Euro       |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 1) auf | 42.066.139 Euro        |

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für
- |                        |                 |                 |
|------------------------|-----------------|-----------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 Euro          |                 |
| verzinsten Kredite auf | 23.415.894 Euro |                 |
| zusammen auf           |                 | 23.415.894 Euro |
- (2) Die Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten wird gemäß § 25 Abs. 1 der Landkreisordnung dem Kreisausschuss übertragen.

1) Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 0 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 136.883.806 Euro

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

- a) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
  - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 0 Euro
  - Kreiskrankenhaus Grünstadt 0 Euro
  - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 20.000 Euro
  
- b) Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung
  - Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 500.000 Euro
  - Kreiskrankenhaus Grünstadt 5.000.000 Euro
  - Medizinisches Versorgungszentrum Grünstadt/Leiningerland 1.000.000 Euro
  
- c) Verpflichtungsermächtigungen  
Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

### § 6 Kreisumlage

- (1) Der Umlagesatz der Kreisumlage wird für das Jahr 2024 auf 45,6 v. H. festgesetzt. Der Umlagesatz wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 LFAG progressiv für die über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegende Steuerkraftmesszahl festgesetzt. Der Eingangsumlagesatz für je begonnene 10 v. H. der über dem Landesdurchschnitt der kreisangehörigen Gemeinden liegenden Steuerkraftmesszahl wird um 10 v. H. erhöht; **der Umlagesatz beträgt in der höchsten Progressionsstufe 130 v. H. des Eingangshebesatzes.**
  
- (2) Die Kreisumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 01. März, 01. Juni, 1. September und 01. Dezember des Haushaltsjahres zu entrichten.

|                                       |                            |                 |
|---------------------------------------|----------------------------|-----------------|
| Nachrichtlich: Das Umlagesoll beträgt | für das Haushaltsjahr 2022 | 73.065.778 Euro |
|                                       | für das Haushaltsjahr 2023 | 76.211.902 Euro |
|                                       | für das Haushaltsjahr 2024 | 83.136.904 Euro |

## § 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 betrug -39.513.337,51 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt -36.048 TEuro und zum 31.12.2024 - 58.438 TEuro.

## § 8 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 25.000 Euro sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

## II.

Die Haushaltsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier erging mit folgenden Entscheidungen:

1. Der unter § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 23.415.894 € festgesetzte **Gesamtbetrag der verzinnten Investitionskredite** wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 19.924.889,50 € genehmigt. In Höhe von 3.491.004,50 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditgenehmigungen versagt.

2. Der unter § 5a) der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 20.000 € festgesetzte **Gesamtbetrag der Investitionskredite für das MVZGL** wird in voller Höhe genehmigt.

3. Die unter der vorstehenden Nr. 1 und 2 erteilten Genehmigungen ergehen mit der Maßgabe, dass Investitionskredite nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

4. Der unter § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von 136.883.806 € festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung** wird in voller Höhe genehmigt.

5. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen vom Landkreis Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – auch wenn es für deren Finanzierung keiner Kreditaufnahmen bedarf – nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises Bad Dürkheim und dessen Eigenbetrieben nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO** erfüllen.

6. Der Beschluss des Kreistags über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Landkreises Bad Dürkheim für das Haushaltsjahr 2024 wird **beanstandet**, soweit der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt bezüglich der Planungsjahre 2025 bis 2027 gegen das **Gebot des Haushaltsausgleichs** verstoßen.

7. Die dem Landkreis Bad Dürkheim im Haushaltsjahr 2024 zufließenden **Investitionseinzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken** oder der **Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung des Liquiditätskreditbedarfs bzw. der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung zu verwenden, soweit keine anderweitige Zweckbindung der Mittel unmittelbar kraft Gesetzes besteht.

1 Nach § 57 LKO gelten die §§ der GemO und die hierzu ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend.

### III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom

**17.06.2024 – 25.06.2024**

im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, Zimmer B 307, während der Dienststunden öffentlich aus, eine Einsichtnahme ist jedoch nur nach vorheriger Terminabsprache unter Telefonnummer 06322/961-1400 möglich.

Bad Dürkheim, den 06.06.2024  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez.

(Hans-Ulrich Ihlenfeld)  
Landrat

Wir weisen darauf hin, dass nach § 17 Abs. 6 Satz 2 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 16 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages (§ 27)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands  
„Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der  
Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“**

Am Mittwoch, dem 19. Juni 2024, findet um 14:00 Uhr in der Ludwig-Eckes-Halle, Pariser Str. 151, 55268 Nieder-Olm, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des KommZB mit folgender **Tagesordnung** statt:

Nichtöffentlicher Teil ab 14 Uhr:

1. Bericht zur aktuellen Situation
2. Aussprache

Öffentlicher Teil ab 15 Uhr:

1. Änderung der Verbandsordnung
2. Änderung der Geschäftsordnung

Mainz, den 3. Juni 2024

Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe

Ralf Leßmeister  
Landrat und Verbandsvorsteher